

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Betriebes, mehr zu produzieren als der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeiterinnen bei normaler Arbeitszeit entspricht, nicht ein für die Empfehlung der Überarbeit sprechendes Moment erblicken und beurteilte eine Reihe von Gesuchen von diesem Standpunkte aus.

Manche Überarbeitsgesuche wurden damit begründet, daß für die gerade vorliegenden Aufträge die Maschineneinrichtung zwar im Ganzen nicht zu gering bemessen sei, daß aber die Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschinen unter sich nicht in dem richtigen Verhältnis stehe.

Auch eine solche Begründung sah die Fabrikinspektion nicht für hinreichend an, da es Sache des Unternehmers ist, seine Maschinen der Produktion anzupassen. Die Ausnahmebestimmungen sollen nicht die Betriebsmittel der Unternehmer ergänzen.

Mitunter wurden Überarbeitsgesuche mit dem Wunsche begründet, die Arbeiterinnen mehr verdienen zu lassen. Solche Anträge konnten keinen Erfolg haben.

#### Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter.

Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist durch die §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung geregelt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Dauer der Beschäftigung kamen in größeren Fabriken selten vor, meist waren es Ziegeleien oder auf dem Lande gelegene Filialfabriken, denen eigenmächtig schaltende Werkführer vorstanden. Besondere Schwierigkeiten machten häufig in Ziegeleien die mit ihrer ganzen Familie auf dem Arbeitsplatze wohnenden fremden Arbeiter, die immer wieder versuchten, ihre Kinder während der üblichen langen Arbeitszeit zu beschäftigen. Mit der zunehmenden Einführung von Maschinen ging die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter im Ziegeleibetriebe sehr zurück.

Dafür, daß die Beschäftigung schulentlassener Kinder unter vierzehn Jahren die Dauer von sechs Stunden täglich überstieg, ergaben sich — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — im allgemeinen keine Anhaltspunkte. In der Pforzheimer Bijouterieindustrie dagegen mußte gegen eine ganze Reihe von Fabrikhabern, die Kinder unter vierzehn Jahren, meist aus dem benachbarten Württemberg, länger als sechs Stunden beschäftigten, gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden. (1900, 1901.)

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen für die jugendlichen Arbeiter gab in vielen Fällen Anlaß zu strafendem Einschreiten. Manchmal war eine Pause für die

Gesamtarbeiterzahl nicht vorgesehen oder sie war kürzer als eine halbe Stunde. Dann wurde es mitunter aus Gleichgültigkeit übersehen, den jugendlichen Arbeitern die volle vorgeschriebene Pause zu gewähren. Auch arbeiteten diese, wenn sie nach Stück bezahlt wurden, aus freien Stücken weiter. Oft fehlte es an geeigneten Räumen, in welchen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen hätten aufhalten können. Die Anschauung, daß der Arbeitgeber seine Pflicht genügend erfüllt habe, wenn er den jugendlichen Arbeitern die Einhaltung der Pausen freistelle, war ziemlich verbreitet.

Auf Antrag der Arbeitgeber und auf Grund der zustimmenden Äußerung der Fabrikinspektion wurde gemäß § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 157 der Vollzugsverordnung von der höheren Verwaltungsbehörde einer großen Anzahl von Firmen der Schmuckwarenindustrie die Erlaubnis erteilt, die Pausen ihrer jugendlichen Arbeiter einzuschränken oder fortfallen zu lassen. In den letzten Jahren stand die Fabrikinspektion den Gesuchen um Pausenbefreiung vielfach da ablehnend gegenüber, wo auf eine wohlwollende Fürsorge der Firma für ihre Arbeiter nicht zu schließen war.

Größere Maschinenfabriken machten mitunter den Versuch, den Wegfall der halbstündigen Pausen auf Grund des § 139 Abs. 2 zu erreichen. Auf Antrag der Fabrikinspektion wurden diese Gesuche stets zurückgewiesen.

#### Sonntagsarbeit.

Die §§ 105 a bis 105 i der Gewerbeordnung, durch welche Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit Regelung fand, wurden für den Gewerbebetrieb mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt.

Bis dahin war die einzige Handhabe für ein behördliches Eingreifen gegeben durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, die in § 2 die Vornahme geräuschvoller Arbeiten in Fabriken und dergl. untersagt und gemäß § 6 Absatz 2 Ausnahmen von diesem allgemeinen Gebot durch das Bezirksamt zuläßt.

Wörishoffer prüfte da, wo Sonntagsarbeiten notwendig waren, insbesondere in den kontinuierlichen Betrieben, für welche Arbeiten Ausnahmen zuzulassen, und an welche Bedingungen des Arbeiterschutzes sie zu knüpfen seien. Im allgemeinen wurde die Erlaubnis erteilt mit der Maßgabe, daß die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beschränkt, den Arbeitern an jedem zweiten oder mindestens an jedem dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhepause mit voran-